

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. Januar 2011

58

GRG NR.	08	EA 66	301
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Hermann Lei und David Zimmermann vom 24. November 2010

"Anwesenheit von illegal anwesenden Ausländern"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Illegal sich in der Schweiz aufhaltende Ausländerinnen und Ausländer sowie die Anwesenheit der so genannten „Sans-papiers“ führen immer wieder zu Diskussionen im Rahmen der schweizerischen Migrationspolitik. Allerdings ist diese Personenkategorie aufgrund ihres nicht durch eine ausländerrechtliche Bewilligungsform abgedeckten Status statistisch auch nicht erfasst, weshalb die nachfolgenden Ausführungen sich auf das effektiv vorhandene Zahlenmaterial beschränken müssen. Unter diesem Vorbehalt beantwortet der Regierungsrat die einzelnen Fragen wie folgt:

Frage 1

Die kantonale Heimaufsicht über Einrichtungen für Kinder und Jugendliche verfügt über keine detaillierten Angaben zu den in Kindertagesstätten und Kinderhorten betreuten Kindern. Die Institutionen selber sind lediglich verpflichtet, die Belegungszahlen jährlich einzureichen. Auch die Institutionen selbst haben gemäss Rückmeldungen keine Kenntnis vom Aufenthaltsstatus der einzelnen Kinder bzw. deren Eltern, da in den Anmeldeunterlagen nur die Nationalität des Kindes angegeben werden muss.

Frage 2

Die Schulbehörden haben den aufenthaltsrechtlichen Status einer Schülerin oder eines Schülers nicht zu erfassen. Deshalb ist auch nicht bekannt, ob und wie viele Kinder von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern die Volksschule besuchen. Nach Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) muss der Grundschulunterricht allen Kindern offen stehen. Die blosse Tatsache des Aufenthalts eines Kindes in einer be-

stimmten Schulgemeinde begründet dessen Recht und Pflicht zum Volksschulbesuch, weshalb es für die Schulbehörden keinen Sinn macht, Erhebungen über den Aufenthaltsstatus ihrer Schülerinnen und Schüler zu machen. Für die kantonalen Mittel- und Berufsschulen ist allerdings auszuschliessen, dass sich dort Personen mit nicht geregelter Aufenthaltsstatus befinden. Für den Abschluss von Lehrverträgen ist nämlich ein legaler Aufenthaltsstatus unabdingbar.

Frage 3

Dem für die Aufsicht über die Einrichtungen für Erwachsene mit und ohne Behinderung sowie über die Alters- und Pflegeheime zuständigen Departement für Finanzen und Soziales (DFS) sind keine Fälle von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern bekannt, die in den entsprechenden Institutionen wohnen und betreut werden.

Die kantonalen Spitäler führen über den aufenthaltsrechtlichen Status der Patientinnen und Patienten keine Statistik. Soweit es sich um Notfälle handelt, ist die medizinische Hilfeleistung gesetzliche Pflicht und unabhängig von Herkunft und Rechtsstellung. Wird eine Behandlung weitergeführt oder handelt es sich um einen Wahleingriff, hängt die Leistungserbringung von der Versicherungsdeckung bzw. davon ab, ob sich die Patientin oder der Patient ausweisen und für die Behandlungskosten aufkommen kann.

Frage 4

Bei der Prämienverbilligung ist die Auszahlung an illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer ausgeschlossen, da die Berechtigung aufgrund der Steuerregister der Gemeinden festgestellt wird. Die zur Diskussion stehende Personenkategorie figuriert naturgemäss nicht im Register der steuerpflichtigen Person.

Frage 5

Dem Regierungsrat sind keine Fälle von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern bekannt, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Anders ist die Sachlage dagegen bei illegal anwesenden Personen aus dem Asylbereich, d.h. bei ausreisepflichtigen Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Gesuch negativ entschieden wurde. Diese Personen werden aufgefordert, innert bestimmter Frist auszureisen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, ist ihre Anwesenheit nach Ablauf der Frist illegal. Die Personen haben ab dem entsprechenden Zeitpunkt nur noch Anspruch auf Nothilfe. Der Bund weist die Verantwortung dafür den Kantonen zu und entschädigt diese mit einer einmaligen Pauschale von rund Fr. 4'000.– pro Person. Im Jahre 2008 beantragten 46 Personen, im Jahre 2009 91 Personen Nothilfe. Dafür wendete der Kanton 2008 insgesamt Fr. 106'000.– bzw. im Jahre 2009 Fr. 338'000.– auf.

Es sind im Weiteren keine Fälle bekannt, in denen illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern Arbeitslosengelder, AHV- und IV-Renten, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV oder Familienzulagen zugesprochen worden wären. Die Auszahlung von Arbeitslosengeldern setzt im Kanton Thurgau eine Wohnsitzbescheinigung und somit eine ordentliche Anmeldung bei der Wohngemeinde voraus. Eine Auszahlung von Ar-

beitslosengeldern an illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer ist somit nicht möglich. Die Ausrichtung von Leistungen der Invalidenversicherung oder von Ergänzungsleistungen an illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer ist ebenfalls nicht möglich, weil sie die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllen bzw. keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz nachweisen können.

Nach Art. 1a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) sind die Personen obligatorisch versichert, die zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und / oder hier eine Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Personen unterstehen grundsätzlich der Beitragspflicht (vgl. Art. 3 AHVG). Theoretisch könnten also nach Beendigung des illegalen Aufenthaltes in der Schweiz, AHV-Renten aus dem Ausland abgerufen werden, vorausgesetzt, dass während des Aufenthaltes in der Schweiz Sozialversicherungsbeiträge bezahlt worden sind. Dies erscheint aber nicht sehr wahrscheinlich. Zwar unterstehen auch Entgelte aus Schwarzarbeit der Beitragspflicht. In Anbetracht der Gefahr, dass bei einer Anmeldung der illegale Status aufgedeckt wird, erscheint es aber äusserst fraglich, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre illegal anwesenden Beschäftigten bei der Ausgleichskasse als Lohnbezügerinnen oder -bezüger melden, um Sozialversicherungsbeiträge entrichten zu können. Dasselbe gilt wohl auch für die Geltendmachung von Familienzulagen. Für die Ausrichtung von AHV-Renten ins Ausland wäre im Übrigen die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zuständig.

Frage 6

Dem Regierungsrat sind keine Fälle von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländer bekannt, denen Alimente bevorschusst werden.

Frage 7

Dem Regierungsrat sind keine Fälle von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländer bekannt, die entsprechende vom Kanton finanzierte Angebote in Anspruch genommen haben.

Frage 8

Im Jahre 2009 besuchten im Kanton Thurgau rund 1'500 Personen ein vom Bundesamt für Migration (BFM) und vom Kanton Thurgau subventioniertes Sprachkursangebot. Dieses liegt ausserhalb der Regelstrukturen und wird zu 80 % von Frauen aus Drittstaaten genutzt, die im Rahmen des Familiennachzuges legal in die Schweiz eingereist sind, heimatliche Reisepapiere und die erforderlichen Anwesenheitsbewilligungen des Migrationsamtes besitzen. Der Aufenthaltsstatus der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer wird von den Projektanbieterinnen und -anbietern bei der Anmeldung überprüft, weshalb keine illegal anwesenden Ausländerinnen oder Ausländer in den Genuss staatlich unterstützter Sprachkurse kommen.

Frage 9

Es sind keine Fälle bekannt, bei denen AHV-Ausweise an illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer abgegeben worden wären. Die Zuteilung einer Versichertennummer und insbesondere die Ausstellung eines AHV-Ausweises setzt grundsätzlich immer eine entsprechende Anmeldung voraus, die bei Arbeitnehmerinnen und -nehmer in der Regel die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber veranlasst. Wie unter Frage 5 ausgeführt, erscheint es aber unwahrscheinlich, dass Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber für illegal Beschäftigte einen solchen Antrag stellen.

Frage 10

An illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländer können keine Führerausweise abgegeben werden. Gesuche für Lernfahr- und Führerausweise erfordern in jedem Fall entweder den Original-Ausländerausweis oder eine seitens der Einwohnerkontrolle beglaubigte Kopie desselben.

Frage 11

In den Jahren 2006 bis 2010 sanktionierten die früheren Bezirksämter im Kanton Thurgau Verstösse gegen Art. 115 Abs. 1 lit. a (rechtswidrige Ein- und Ausreise) und lit. b (rechtswidriger Aufenthalt) des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) wie folgt:

Jahr	Strafverfügungen	Schlussberichte für Gerichtsüberweisungen
2006	298	3
2007	210	1
2008	208	1
2009	238	1
2010	269	7

90 % dieser Sanktionen wurden jeweils vom früheren Bezirksamt Kreuzlingen erlassen und stehen weitgehend im Zusammenhang mit dem in Kreuzlingen befindlichen Empfangs- und Verfahrenszentrum für Asylsuchende.

Ob illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer in andere Gerichtsverfahren involviert waren, ist nicht bekannt.

Frage 12

Wie aus den einleitenden Bemerkungen und aus den vorgängigen Antworten auf die gestellten Fragen zu entnehmen ist, fehlen detaillierte Angaben über den effektiven Aufwand der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für die vorliegend zur Diskussion stehende Ausländerkategorie.

Frage 13

Dem Regierungsrat sind keine entsprechenden Organisationen bekannt.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach